

# Einführung in das Strafrecht



Der subjektive Tatbestand

Prof. Dr. Felix Herzog

# Der subjektive Tatbestand

## I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

**2. Subjektiver Tatbestand**

a. Tatbestandsvorsatz

b. Subjektive Unrechtselemente

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- Vorsatz ist die Grundlage für die subjektive Zurechnung des objektiven Tatbestandes
- sofern das Gesetz nicht ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht, ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, vgl. § 15 StGB

Schweigt das Gesetz, kann also nur nach **Vorsatz** bestraft werden! Vgl. z.B. § 242 I StGB

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- Vorsatz setzt sich aus Wissen (kognitives Element) und Wollen (voluntatives Element) der Tatbestandsverwirklichung zusammen
- Vorsatz ist der bei Tatbegehung vorliegende Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände  
Anders ausgedrückt:

**Vorsatz** ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- Vorsatz ist auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes zu beziehen, auch auf
  - normative Merkmale,
  - privilegierende Merkmale,
  - qualifizierende Merkmale und auf
  - Regelbeispiele für besonders schwere Fälle

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- es wird unterschieden zwischen
  - Absicht (**dolus directus 1. Grades**)
  - Direkter Vorsatz (**dolus directus 2. Grades**)
  - Eventualvorsatz (**dolus eventualis**)

### ■ Dolus directus 1. Grades

- Absicht ist die Vorsatzform, bei der das Willenselement des Vorsatzes besonders hervorgehoben ist
- es muss dem Täter gerade darauf ankommen, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen, während es im Rahmen des Wissenselementes genügt, dass er den Erfolgseintritt für möglich hält

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- unerheblich ist dabei, ob der erstrebte Erfolg das Endziel des Täters ist, es genügt, dass er ihn als „Nahziel“ erreichen will, weil er ihm auf dem Weg zum „Fernziel“ weiterhilft
- das Gesetz fordert aber nicht immer, wenn der Begriff der Absicht oder die gleichbedeutenden Formulierungen „um“ oder „um zu“ verwendet werden, dolus directus 1. Grades
  - daher müssen die Anforderungen an den Vorsatz **im jeweiligen Einzelfall durch Auslegung** ermittelt werden



### ■ Dolus directus 2. Grades

- der direkte Vorsatz ist die Vorsatzform, bei der das Wissenselement besonders hervorgehoben ist
- Täter muss wissen oder zumindest als sicher voraussehen, dass der tatbestandliche Erfolg eintreten wird, während es im Rahmen des Willenselementes sogar sein kann, dass ihm der Erfolg unerwünscht ist

### ■ Dolus eventualis

- immer, wenn das Gesetz keine bestimmte Vorsatzform fordert, genügt Eventualvorsatz
- sehr Streitig (str.) ist hierbei die Frage, wie der Eventualvorsatz von der bewussten Fahrlässigkeit abzugrenzen ist
- in beiden Fällen rechnet der Täter nämlich mit der Möglichkeit, dass die im Gesetz genannten Umstände gegeben sind, und dass sein Verhalten den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges bewirkt

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

Theorien	
<u>Möglichkeitstheorie</u>	Nach der Möglichkeitstheorie liegt Eventualvorsatz vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt.
<u>Wahrscheinlichkeitstheorie</u>	Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie handelt mit dolus eventualis, wer den Erfolgseintritt für wahrscheinlich hält.

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

Theorien	
<u>Gleichgültigkeits-</u> <u>theorie</u>	Nach der Gleichgültigkeitstheorie liegt der Eventualvorsatz vor, wenn dem Täter die Tatbestandsverwirklichung gleichgültig ist.
<u>Einwilligungs-</u> <u>oder</u> <u>Billigungstheorie</u>	Nach dieser herrschenden Theorie handelt der Täter bedingt vorsätzlich, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fern liegend erkennt und billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihm abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwünscht sein.

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

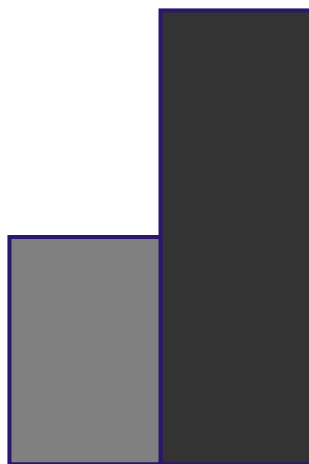
Vertraut der Täter ernsthaft (nicht nur vage) darauf, dass schon alles gut gehen werde, so handelt er nicht vorsätzlich!

# Der subjektive Tatbestand

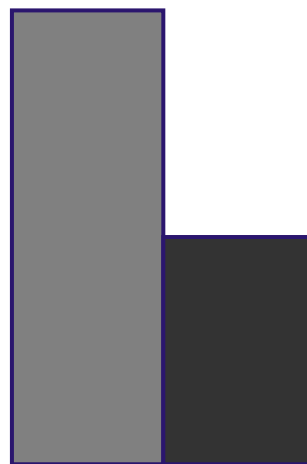
## Tatbestandsvorsatz

### Übersicht:

■ Wissen  
■ Wollen



Dolus directus  
1. Grades



Dolus directus  
2. Grades



Dolus  
eventualis

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- Täter muss in Tatumstands- und Bedeutungskennntnis gehandelt haben
- Vorsatz fehlt, sobald der Täter einen Tatumstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört (= Tatumstandsirrtum)
  - Rechtsfolge ergibt sich aus § 16 I 1 StGB: der Täter kann nicht aus einem Vorsatzdelikt bestraft werden
    - dann: Fahrlässigkeitsstrafbarkeit prüfen, vgl. § 16 I 2 StGb

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

- Tatumstandsirrtum ist schon ausgeschlossen, wenn der Täter das Vorliegen eines Tatumstandes nur für möglich hält
- Übersicht zu klassischen Tatbestandsirrtümern:



# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

Konstellation	Definition	Rechtsfolgen
<u>1. Irrtum über den Kausalverlauf</u>	Abweichung des wirklichen vom vorgestellten Kausalverlauf	Nur beachtlich, wenn das Geschehen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht vorhersehbar ist oder eine andere rechtliche Bewertung verlangt.
<u>2. Error in persona vel objecto</u>	Treffen des anvisierten Objekts, über dessen Identität sich der Täter irrt	Unbeachtlicher Motivirrtum bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit von getroffenem und vorgestelltem Objekt; beachtlich also nur bei Ungleichwertigkeit.

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

Konstellation	Definition	Rechtsfolgen
<u>3. Aberratio ictus</u>	Fehlgehen des Angriffs: Täter trifft ein anderes als das von ihm anvisierte Objekt	herrschende Meinung (h.M.): versuchtes vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil (z.N.) des anvisierten (vorgestellten) Objekts, Fahrlässigkeitsdelikt z.N. des getroffenen Objekts ( <i>Konkretisierungstheorie</i> )
<u>4. Dolus generalis</u>	Erfolgseintritt wider Erwarten des Täters erst im zweiten und nicht schon im ersten Akt	h.M.: unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf

# Der subjektive Tatbestand

## Tatbestandsvorsatz

### Verbots-/Erlaubnisirrtum

#### Verbotsirrtum

Auch: direkter Verbotsirrtum

Täter erkennt die Verbotsnorm nicht, hält sie für ungültig oder legt sie in der Weise falsch aus, dass er sein in Wahrheit verbotenes Handeln als rechtlich zulässig ansieht

#### Erlaubnisirrtum

Auch: indirekter Verbotsirrtum

Täter verkennt die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes oder glaubt an das Bestehen eines von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes

#### Folge:

§ 17 StGB: Die Schuld entfällt, wenn der Irrtum unvermeidbar war; ansonsten gibt es die Möglichkeit der Strafmilderung

# Der subjektive Tatbestand

## Subjektive Unrechtselemente

- subjektive Unrechtselemente gehen im Gegensatz zum Vorsatz über den objektiven Tatbestand hinaus, **sog. überschießende Innentendenz**
  - z.B. verlangt der subjektive Tatbestand des Diebstahls (§ 242 I StGB) neben dem auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache gerichteten Vorsatz auch die Absicht des Täters, sich oder einem Dritten die Sache rechtswidrig zuzueignen



**Vielen Dank**

Prof. Dr. Felix Herzog